

## Untersuchungen über die psychische Komponente bei der Kohabitationsfähigkeit.<sup>1)</sup>

Von  
G. Puppe, Breslau.

Die Frage nach der Kohabitationsfähigkeit ist relativ leicht bei dem weiblichen Geschlechte zu beantworten. Hier kommen neben dem anatomischen Befunde Neurosen in Betracht, deren Vorhanden- oder Nichtvorhandensein der Feststellung keine großen Schwierigkeiten macht. Anders liegen die Dinge bei dem männlichen Geschlechte. Man muß sich hier in der Regel damit begnügen, neben dem Befund an den Genitalien die Ergebnisse der Untersuchung des Nervensystems zu verwerten und daneben festzustellen, ob etwa konstitutionnelle Erkrankungen schwererer Art vorhanden sind. Aber darüber hinaus ist gerade die Bedeutung der psychischen Komponente, über deren Wichtigkeit wohl kein Zweifel obwalten dürfte, sehr schwer zu ermitteln, und demgemäß wird das Gutachten in der Regel dahin abgegeben, daß der Befund an den Genitalien, am Zentralnervensystem und an den vegetativen Organen der Norm mehr oder weniger entspricht, und daß demgemäß Momente, aus denen sich eine Anzweiflung der Kohabitationsfähigkeit ergibt, vorhanden oder nicht vorhanden sind.

Ich habe bei unserer letzten Zusammenkunft im vorigen Jahre über einige Erfahrungen berichtet, die ich hinsichtlich der gegenseitigen Anziehung und Beeinflussung psychisch abnormer Personen gemacht habe. Im Anschluß an die zu Grunde liegenden Gedankengänge habe ich es mir nun angelegen sein lassen, diese *Frage der gegenseitigen Beeinflussung auch in Fällen aufzuwerfen, in denen es sich um die Feststellung der Kohabitationsfähigkeit handelte*. Die Erfahrungen, die ich auf diesem Gebiete habe machen können, sind, wie mir scheint, ermutigende. Sie veranlassen mich, die Methode zu empfehlen, die dahin geht, daß *bei allen derartigen gerichtsärztlichen Feststellungen eine Untersuchung beider Eheleute auf ihren Geisteszustand, neben der Erhebung des Befundes an den Genitalien, am Nervensystem usw. vorgenommen wird*.

Ich habe drei hierher gehörige Ehepaare untersucht und will die Fälle kurz mitteilen.

---

<sup>1)</sup> Vorgetragen auf der Tagung der D. Ges. f. ger. u. soz. Med. in Erlangen, September 1921.

Fall I. In der Ehesache G. c/a. G. sollte ich ein Gutachten darüber erstatten, ob der *beklagte Ehemann impotent* sei, und sowie darüber, ob die etwa vorhandene Impotenz Folge eines früher vorhandenen gewesen ausschweifenden Lebenswandels sei.

Dieser Ehemann ist ein kräftiger Mann, Landwirt, 44 Jahre alt, Kriegsteilnehmer. Haar an den Schläfen ergrauend. Glatze. Gut entwickelte Genitalien, Rachen leicht gerötet. Leicht gesteigerter Rachenreflex. Temporalarterien geschlängelt. Kniesehnenreflexe etwas erhöht. Erhöhter Blutdruck (150 mm Hg). Gutachten: Leichte Arteriosklerose, leichte Nervosität. Keine Anzeichen von Impotenz. Die *Klägerin* erklärt gleichwohl, ihr Mann sei impotent. Sie ist Besitzerin eines 500 Morgen großen Grundstückes. War bereits einmal verheiratet, ihr Mann ist verstorben, sie ist Mutter von 4 Kindern. Auf dem Grundstück und in ihrem Hause wohnen außer ihr und ihrem jetzigen Ehemann, dem *Beklagten*, noch ihre Eltern, sowie ihr Bruder, der das Grundstück in ihrer Witwenzeit bewirtschaftet hat und ein Interesse daran hat, es wieder in die Hände zu bekommen. Außerdem wohnt noch auf dem Grundstück die Mutter ihres verstorbenen Mannes. Sie erklärt weiter, der *Beklagte* sei im Anfang der Ehe nur mit Mühe dazu imstande gewesen, geschlechtlich zu verkehren, bald sei er völlig impotent geworden. Schuld daran sei die von dem *Beklagten* der *Klägerin* gegenüber eingestandene Onanie. Der *Beklagte* hat demgegenüber erklärt und die *Klägerin* hat dies auch schließlich zugeben müssen, daß ein *gehöriger Geschlechtsverkehr bis 3 Monate nach der Hochzeit* stattgefunden habe!! Dann sei Trennung von Tisch und Bett erfolgt. Nach der Behauptung des *Beklagten* hat die *Klägerin* unter dem Einfluß ihrer Verwandten das eheliche Verhältnis abgebrochen. Sie habe es von Anfang an an Zärtlichkeit fehlen lassen. Er sollte nach ihrer Pfeife tanzen und sich damit begnügen, ihr „Beschäler“ zu sein, aber auch nur, wenn es ihr paßte. Zwischenträgereien hatten bald das Verhältnis zwischen den Eheleuten nach der Eheschließung getrübt, der *Beklagte* soll zu den Verwandten gesagt haben: „Entweder ihr müßt alle fort, oder ich muß gehen!“ Einen derartigen Anspruch bestreitet der *Beklagte*. Das eheliche Verhältnis wurde immer trüber. Als schließlich der *Beklagte* von einer kleinen Reise zurückkehrte, war die Trennung von Tisch und Bett durch Umstellung der Möbel durch die Ehefrau vollzogen. *Klägerin* bot ihm eine Abstandssumme von 15 000 Mark, wenn er sich scheiden lassen wolle.

Ich habe nun die *Untersuchung* der *Klägerin* vorgenommen und habe bei der stattlichen Frau folgendes festgestellt: 34 Jahre alt, blühendes Aussehen, *keine Augenbindehautreflexe, kein Rachenreflex, zeitweise Druck in der Herzgegend*, wegen dessen sie schon vor der zweiten Eheschließung den Arzt befragt hat. Sonst ohne Befund. Diagnose: Hysterische, leicht erregbare, geschlechtlich nicht anspruchslöse Frau, die Stimmungen unterworfen und suggestibel ist.

Hieraus ergibt sich folgendes *Gutachten*: Es handelt sich um eine total zerrüttete Ehe. Nach der Eheschließung hat fraglos gehöriger Geschlechtsverkehr stattgefunden. Der *Beklagte* hat durch allzugroße Offenheit in sexualibus die von anderer Seite hervorgerufenen Mißstimmungen seiner Frau, ohne es zu wollen, genährt, auf diese Verstimmungen hat er dann durch Nachlassen der Libido reagiert. Man wird deshalb bei dem *Beklagten* von einer gewissen *relativen Kohabitationsunfähigkeit* seiner jetzigen Gattin gegenüber sprechen können, die durch eine Reihe psychologischer Momente hervorgerufen und verstärkt sein kann. *Absolute Kohabitationsunfähigkeit besteht bei dem Beklagten ebensowenig wie bei seiner Gattin.*

Fall II. In der Ehescheidungssache P. c/a P. wurde ein Gutachten von mir erfordert, ob der *beklagte Ehemann* aus anatomisch-physiologischen Gründen oder

infolge psychischer Hemmungen impotent sei. Es handelt sich um 2 ländliche Besitzerkinder. Beide begütert. Der Mann, Beklagter, 34 Jahre alt, die Frau, Klägerin, 27 Jahre alt. Eheschließung am 11. X. 1918. Geschlechtsverkehr hat überhaupt nicht stattgefunden. Wie die Frau behauptet, hat der Mann niemals einen Versuch dazu gemacht. Wohingegen der Beklagte die Behauptung aufstellt, daß ihn seine Gattin, mit der er monatelang das Bett teilte, bei häufigen diesbezüglichen Anregungen jedesmal zurückgewiesen habe. Am 11. II. 1919 hat der Beklagte, während die Klägerin für einige Stunden über Land war, seine eingebrachten Sachen auf einen Wagen gepackt und hat die Klägerin verlassen. Ein Arzt hat am 7. III. 1919 unberührte weibliche Genitalien bei der Klägerin festgestellt, das Urteil aber bei der gerichtlichen Vernehmung später etwas eingeschränkt.

Zeugeneidlich steht fest, daß der Vater des Beklagten wiederholt Zweifel in dessen Kohabitationsfähigkeit schon vor der Hochzeit geäußert hat. Er könne nicht heiraten, er habe Angst vor der Frau, er möge die Mädchen nicht leiden. Es bestand ein allgemeines Gerücht, daß der Beklagte geschlechtlich nicht verkehren könne.

Die Untersuchung *des Beklagten* ergibt: Abgesehen von starken Krampfadern am rechten, weniger am linken Bein feminine Behaarung, breites Becken, geringfügige Kyphoskoliose, flache Brust. Hoden etwas kleiner als der Norm entspricht. Im übrigen keine nervösen Befunde. Angeblich auf der Schule „ziemlich“ gelernt, wenn schon ihm das Lernen schwer fiel. Seine ganze Art ist etwas kindlich, kann nur mit Mühe ausrechnen, wann er 14 Jahr alt war. Rekonstruktion einer Leseprobe nach *Ebbinghaus* ganz mangelhaft. Lesen überhaupt mangelhaft. Die bekannte Geschichte von dem Esel mit dem Salzsack und dem Schwammsack hat er nicht verstanden. Auch nicht nach zweimaligem Lesen!! Merkfähigkeit mangelhaft. Leichte Zins- und Multiplikationsaufgaben kann er aber lösen. Sexuell noch nie verkehrt. Masturbation gibt er zu. Angeblich bestehen auch Pollutionen. Er gibt zu, in demselben Bett mit der Frau vor und nach der Eheschließung geschlafen zu haben.

Die Untersuchung der *Ehefrau* ergibt zunächst den bemerkenswerten Befund, daß diese inzwischen geboren hat!! Sie ist außerehelich geschwängert. Im übrigen bietet sie keinerlei nervöse Stigmata dar. Sie ist eine ruhige, energische, psychisch durchaus normale Frau.

Während die Frau fraglos als kohabitationsfähig anzusehen ist, ist dies bei dem Ehemann zu verneinen. Er ist debil und verfügt über eine nur torpide Sexualität, möglicherweise besteht Homosexualität, ohne dem Beklagten bewußt zu sein. Bemerkenswert in diesem Falle ist, daß eine Reaktion der Kohabitationsunfähigkeit des Gatten auf die psychisch robustere Ehefrau nicht stattgefunden hat. Fraglos aber besteht in psychischer Hinsicht eine völlige Disharmonie zwischen den beiden Eheleuten, dem debilen Ehemann und der psychisch normalen Ehefrau.

Fall III. Der Kläger Gr. ist 46 Jahre alt, die beklagte Ehefrau, eine entfernte Anverwandte, 30 Jahre alt. Eheschließung am 5. XI. 1917. Beide Ehegatten stammen aus ländlichen Besitzerkreisen. Der Kläger ist laut Zeugenaussagen ein stiller, ruhiger und ordentlicher Mann. Von ihm wird nur einmal berichtet, daß er auf dem Felde einen Erregungszustand gehabt habe, in dem er auf seine Schwester mit der Forke losgehen wollte. Die beklagte Ehefrau ist tüchtig und fleißig gewesen, hat vor der Ehe geschneidert. War ein- oder zweimal vor ihrer jetzigen Eheschließung verlobt. Am 4. V. 1916 etwa  $\frac{1}{2}$  Jahr nach der Eheschließung verläßt sie ihren Ehemann, weil sie behauptet, ihr Mann habe sie in unerträglicher Weise gemißhandelt, und zwar insbesondere bei den Versuchen, einen ehelichen Verkehr zu bewerkstelligen. Sie behauptet, daß sie durch diese

Versuche krank geworden sei. 4 Tage nach der Hochzeit sei sie zu ihrem Mann gezogen. Er verlangte alsbald die eheliche Pflicht, war aber nicht imstande, sein Glied einzuführen. Er erklärte immer: „Ist all wieder welk“, und wurde dann sehr wütend auf seine Ehefrau. Nachts, wenn er zu ihr kam, griff er ihr, wie sie sagte, in ihren Körper mit den Worten: „Nun los“. Sie hatte dabei Schmerzen und bat, das zu unterlassen. Er wurde noch mehr wütend und mißhandelte sie. Zuletzt häufte er die Betten zusammen, als er mit ihr verkehren wollte und verlangte, daß sie sich nackt darauf lege, so daß Kopf und Füße aus dem Bett ragten. Ihr wurde angst und sie rief ihm zu: „Bin ich denn wirklich eine Sklavin für dich, willst du mich lebendig martern?“ Er antwortete ihr dagegen: „Meine schwache Person verdenkt kein Mensch und kein Herr, eher kannst du mich umbringen, als ich dich.“ In ihrer Angst fing sie an die Betten auseinanderzureißen und sich zu wehren und dabei verfiel, wie sie sagt, ihr Körper das erstmal in *Zuckungen* und arbeitete so, daß das *ganze Bett mitarbeitete*. Kurz danach entstand Streit zwischen den Eheleuten wegen irgendeiner Wirtschaftsangelegenheit. Die Beklagte lief angeblich aus dem Hause in den Garten und verfiel hier zum zweitenmal in *Zuckungen*. Danach hat sie am 4. V. ihren Mann verlassen. Ein beabsichtigtes Conamen führte sich nicht aus, sondern begab sich nach Hause zu ihrem Vater. In ihrer Begleitung holte nunmehr der Vater ihre Sachen vom Hause ihres Mannes ab, dabei hatte sie abermals einen Krampfanfall. In der Folge sind sehr oft Krämpfe aufgetreten. Solche *Krampfanfälle sind früher bei der Beklagten nie bemerkt worden*.

Die vom Gericht vorgelegte *Beweisfrage* lautete: Ob die Beklagte an hysteroneurotischen Krämpfen leide, und ob diese erst nach der Eheschließung entstanden seien? Ob der Kläger impotent und sadistisch veranlagt sei? Ob die Krämpfe auf die Behandlung durch den Ehemann zurückzuführen seien? Ob eine Verschlechterung der Krämpfe bei Rückkehr der Ehefrau zum Ehemann eintreten würde?

Die *Untersuchung* beider Eheleute hatte nun folgendes Ergebnis: 1. Der *Ehemann*. Eine Schwester von ihm sei geisteskrank. Ob eine andere Schwester von ihm verheiratet ist, weiß er nicht. Er kann die Reihenfolge der Geschwister nicht anführen. Hat ein „bißchen“ schwer gelernt. Die Mutter hat ihm das Grundstück verschrieben, will es aber wieder nehmen, wenn die Beklagte nicht zu ihm zurückkehrt, weil sie es ihm nicht zutraut, allein das Grundstück halten zu können. Hat nie sexuell verkehrt, hat auch angeblich nie masturbiert. „Wenn man viel zu arbeiten hat auf dem Lande, denkt man nicht an so was!“ Nächtlicher Samenerguß und gelegentliche Erektion sollen bestehen. Hat zweimal Annäherung bei seiner Frau gesucht, ist immer abgewiesen worden. Bestreitet Mißhandlungen und sexuelle Zumutungen, wie sie die Frau schildert. Die Intelligenzprüfung läßt fraglosen Schwachsinn erkennen. Blindkuh-Spiel? Ich weiß nicht, was das bedeuten soll. Schneeballierende Jungen, eingeworfene Fensterscheibe, ein Falscher wird gefaßt? desgleichen. Ein Flaneur, der 2 Damen grüßt und dabei ein Kind über den Haufen rennt? desgleichen. Keine Zinsaufgaben. Die Geschichte vom Esel mit dem Salzsack und dem Schwammsack liest er langsam durch, verliert sich, ohne sich zu korrigieren. „Dem Esel ging es schlecht wegen der Fliegenplage, da ging er über den Fluß, um sich die Fliegen abzuwehren, da ging ihm schlecht, da war das Wasser im Rücken eingezogen in den Salzsack und war er auf den Grund gezogen.“ (Was war mit den Schwämmen?) Das weiß ich nicht.

Die Untersuchung der *Ehefrau* ergibt erhebliche Abmagerung, geht mit vornüber gebeugtem Oberkörper und wackelndem Kopf.

Arme dauernd in schüttelnder Bewegung. Hysterische Schüttelkrämpfe, während sie vor dem Untersucher auf dem Stuhl sitzt, Jammern und Stöhnen. Tachykardie. Keine Konjunktivalreflexe, kein Rachenreflex. Kniesehnenreflexe stark gesteigert, Hautgefühl nur an den Beinen erhalten. Hymen erhalten. Für einen Finger bequem durchgängig. Für zwei Finger nur mit der Spitze durchgängig. Intellektuell ist die Ehefrau in Ordnung.

Bemerkenswert ist, wie die nicht deflorierte Ehefrau auf die sexuellen Annäherungen des Ehemannes reagiert hat. Sie hat eine schwere Hysterie bekommen, die sie zweifellos ungeeignet zur Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft macht. Die Frau ist ihrem bisherigen Gatten gegenüber relativ kohabitationsunfähig. Ihr Mann ist impotent und debil.

Die mitgeteilten Fälle beweisen die Richtigkeit meiner Forderung, in Fällen fraglicher Potenz beide Ehegatten nicht nur hinsichtlich ihres Zustandes ihrer Genitalien und ihrer nervösen Organe, sondern auch hinsichtlich ihres Geisteszustandes zu untersuchen. Es ist bemerkenswert, daß bei Fall II und III Impotenz und Debilität bei dem Ehemann vorliegen. Im Fall I ist eine relative Impotenz bei dem Ehemann vorhanden, und zwar handelt es sich hier um eine total zerrüttete Ehe, bei welcher die Libido des Mannes durch psychische Abwehrvorstellungen der Ehefrau gegenüber niedergehalten wird. Die Ehefrau im Fall III ist durch die sexuellen Annäherungsversuche ihres Mannes schwer hysterisch geworden; auch sie ist ihrem Manne gegenüber, d. h. relativ kohabitationsunfähig.

---